

Vorlage TOP: 6	Vorlage-Nr: V 2000/0119-01 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.05.2000
Baumschutzsatzung	
Beteiligte Ämter:	Umwelt- und Planungsamt
Verfasser/in:	Herr Feldmann
Beratungsfolge	Sitzungsdatum Gremium 13.06.2000 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss 23.08.2000 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss

Erläuterung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 09.05.2000 eine Baumschutzsatzung aufzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird in der nächsten Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschusssitzung am 23.08.2000 behandelt.

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
Im Rat der Stadt Borken

Im Piepershagen 21
46325 Borken

Tel.: 02861/600512

Fax: /600513

GRÜNE im InterNET
home.t-online.de/home/jolenartz/

Borken, den 09.05.00

An den Vorsitzenden des Umwelt-, Planungs-, Bau – und Vergabeausschusses!

Antrag: Der Ausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt im Einklang mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, eine Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern (Baumschutzsatzung) zu erarbeiten und einen beschlussfähigen Entwurf in der nächsten Sitzung des Umwelt-, Planungs-, Bau – und Vergabeausschusses vorzulegen.

Als Diskussionsgrundlage für weitere Beratungen können gegebenenfalls Erfahrungen anderer Städte mit Baumschutzsatzungen ausgewertet und vorgelegt werden.

Begründung:

Fällungen standortprägender und/ oder ökologisch wertvoller Bäume werden in der Bevölkerung kritisch wahrgenommen und unter anderem auch in entsprechenden Leserbriefen kommentiert. Von daher leiten wir ein öffentliches Interesse zum Erhalt dieser Bäume ab, und sehen dieses öffentliche Interesse ohne Baumschutzsatzung gefährdet.

Hauptziel einer Baumschutzsatzung muss es sein, schützenswerte Bäume und Hecken unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne zu erhalten.

Eine Baumschutzsatzung dient somit der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

der Gestaltung, Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes und der Sicherung der Naherholung,

der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,

dem Erhalt bzw. Verbesserung des Stadtklimas und dem Erhalt eines artenreichen Baumbestandes.

Die Satzung sollte auch alle Flächen im Eigentum der Stadt bezeichnen, auf denen ein geschützter Bestand erhalten oder angelegt werden soll.

Insbesondere sollte der zuständige Ausschuss (oder Rat) nach dieser Satzung berechtigt und verpflichtet sein, Einzelmaßnahmen am geschützten Bestand in der Stadt abschließend zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Lenartz

